

Erhöhen Sie Ihre künftigen Ansprüche

Versicherte haben mit Einkäufen und freiwilligen Sparbeiträgen zwei Möglichkeiten, ihre künftigen Ansprüche aus der 2. Säule zu verbessern und dabei Steuern zu optimieren. Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Website.

Da sich viele Versicherte jeweils gegen Jahresende mit entsprechenden Fragen auseinandersetzen, informieren wir Sie gerne, wie Sie vorgehen müssen, wenn Sie von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen.

Einkauf

Einen Einkauf tätigen Sie, indem Sie einmal einen Betrag („Einmaleinlage“) zu einem Zeitpunkt Ihrer Wahl an PUBLICA überweisen. PUBLICA berücksichtigt getätigte Einkäufe – zuzüglich Zinsen – bei der Berechnung von Alters- und Hinterlassenenleistungen vollumfänglich, bei der Berechnung von Invaliditätsleistungen teilweise. Ein Einkauf ist dann möglich, wenn eine Deckungslücke besteht und die vorsorgerechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Daher ist in jedem Fall zu prüfen, ob und bis zu welcher Höhe ein Einkauf möglich und sinnvoll ist.

Freiwillige Sparbeiträge

Freiwillige Sparbeiträge sind monatliche Lohnabzüge zugunsten Ihrer Altersvorsorge. Die Höhe der möglichen Abzüge und die Fristen, die Sie dabei zu beachten haben, hat Ihr Arbeitgeber in seinem Vorsorgereglement definiert. Die freiwilligen Sparbeiträge werden – zuzüglich Zinsen – bei der Berechnung von Altersrenten vollumfänglich berücksichtigt. Im Invaliditätsfall wird voll- oder teilinvaliden Personen das angesparte Guthaben entweder als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt oder es wird zwecks Erhöhung der späteren Altersrente stehengelassen. Anspruchsberechtigten Hinterlassenen wird das Guthaben immer als einmalige Kapitalabfindung erstattet.

Beachten Sie bei Ihren Überlegungen Folgendes

- Einkäufe und freiwillige Sparbeiträge haben keine Auswirkungen auf mögliche Einzahlungen in die 3. Säule.
- Einkäufe und freiwillige Sparbeiträge können von den Steuern abgezogen werden. Im Fall von Einkäufen werden entsprechende Steuerbescheinigungen ausgestellt; freiwillige Sparbeiträge werden im Lohnausweis ersichtlich.
- Für die Berechnung der Zinsen auf Ihren Einkäufen und freiwilligen Sparbeiträgen wird derselbe Zinssatz angewandt wie für die Verzinsung ihres übrigen Vorsorgeguthabens.

Einkauf per Ende 2017

1. Haben Sie sich für einen Einkauf entschieden, dann reichen Sie PUBLICA als Erstes – also noch bevor Sie die Zahlung tätigen – das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular „Freiwilliger Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung“ ein. Dieses Dokument benötigen wir aufgrund der gesetzlichen Vorschriften. Sie finden das Formular auf publica.ch (Rubrik Ihre Vorsorge >Vorsorgethemen>Einkauf). Ihr Kundenbetreuer oder Ihre Kundenbetreuerin schickt Ihnen das Formular auch gerne zu, wenn Sie dies wünschen.
2. Überweisen Sie den Betrag anschliessend und **bis am 15. Dezember 2017**. Für Zahlungen (Einkäufe), die am und ab dem 1. Januar 2018 bei uns eintreffen, dürfen wir von Gesetzes wegen keine Steuerbescheinigung für das Jahr 2017 ausstellen. Erfolgt eine Überweisung vor der Eingabe des Formulars „Freiwilliger Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung“, benötigen wir das ausgefüllte und unterschriebene Formular innert 30 Tagen ab Einzahlungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist schicken wir das einbezahlte Geld unverzinst zurück.
3. Vergewissern Sie sich, dass die erforderlichen Angaben vollständig sind:

Zahladresse

Einzahlung für:
Pensionskasse des Bundes PUBLICA
Sammleinrichtung PUBLICA
3007 Bern
IBAN Nr. CH95 0900 0000 3022 8137 9
BIC POFICHBEXXX

Zahlungszweck

- Name, Vorname und Sozialversicherungsnummer (SV-Nr.) der versicherten Person
- Zahlungsgrund: Einkauf

Haben Sie Fragen?

Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie mehr wissen möchten. Auf unserer Website publica.ch (Wählen Sie Ihren Arbeitgeber oder Ihr Vorsorgewerk > Ihre Ansprechperson) finden Sie den Namen der für Sie zuständigen Ansprechperson bei PUBLICA.

Auf publica.ch finden Sie auch Merkblätter zu den Themen „Einmaleinkauf“ und Freiwillige Sparbeiträge“.